

# Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten im Landkreis Mainz-Bingen

vom 01.07.2021

1. Der Landkreis Mainz-Bingen gewährt als Träger des Jugendamtes zu den Kosten des Neu- und Umbaus, der Erweiterung sowie zu den Kosten der Erstausrüstung von Kindertagesstätten eine Kreiszuwendung.

Grundlage ist das Kindertagesstättengesetz des Landes Rheinland-Pfalz.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Neubau sowie die Erstausrüstung einer öffentlichen Kindertagesstätte wird auf Antrag gefördert.
- 2.2 Der Umbau und die Erweiterung von Kindertagesstätten werden auf Antrag gefördert, wenn diese Maßnahme dem Kindertagesstätten-Bedarfsplan des Landkreises Mainz Bingen entspricht und damit zusätzliche öffentliche Betreuungsplätze geschaffen werden. Zusätzliche öffentliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die den Höchststand an Betreuungsplätzen der Kindertagesstätte in den letzten 20 Jahren bis zur Antragstellung übersteigen.

## 3 Voraussetzung für die Förderung

- 3.1 Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 1 ist, dass die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zuständige Behörde (Landesjugendamt) die Maßnahme im Hinblick auf die Betriebserlaubnis befürwortet und dass der Unfallversicherungsträger beteiligt ist.
- 3.2 Unter Beachtung baubiologischer Gesichtspunkte sollen gesunde, umweltverträgliche und wieder verwendbare Baustoffe und Einrichtungsgegenstände verwendet werden.

## 4 Höhe der Förderung

- 4.1 Der Kreiszuschuss beläuft sich auf 50 % bis 75 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten; hierbei ist das Ausmaß der Einschränkungen der finanziellen Leistungsfähigkeit des kommunalen Antragstellers maßgebend oder bei freien Trägern das entsprechende Ausmaß bei der Gemeinde, in der die betreffende Kindertagesstätte gelegen ist.
- 4.2 Die Gewährung von Bundes- und Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten erfolgt nach den jeweils gültigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.
  - 4.2.1 Übersteigen Bundes-, Landes- und Kreiszuwendungen den Gesamtbetrag der zuwendungsfähigen Kosten, vermindert sich die Kreiszuwendung um den übersteigenden Betrag.
- 4.3 Zuwendungsfähig sind nur solche Kosten, die als angemessen anzusehen sind und demnach den Höchstbetrag von 16.000 € je Betreuungsplatz, der durch die Maßnahme zusätzlich geschaffen wird, nicht überschreiten. Im Übrigen erfolgt die Feststellung der Angemessenheit und somit der Zuwendungsfähigkeit der Kosten durch eine baufachliche Prüfung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen.
- 4.4 Die Kreiszuwendungen sind Höchstbeträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Kreiszuwendungen dem Grunde nach oder in einer bestimmten Höhe wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

## **5. Verfahren**

- 5.1 Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung und die Höhe einer Zuwendung.
- 5.2 Die mit einer Kreiszuwendung zu fördernde Baumaßnahme darf grundsätzlich erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden.
- 5.3 Mit der Baumaßnahme soll innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Der Baubeginn ist dem Jugendamt anzuzeigen.
- 5.4 Auf der Bautafel ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben mit Mitteln des Landkreises Mainz-Bingen gefördert wird.
- 5.5 Die Zuwendung wird in Teilbeträgen entsprechend dem Baufortschritt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgezahlt. Die Schlusszahlung beträgt mindestens 10 % der bewilligten Zuwendung und wird nach Vorlage und Prüfung eines Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- 5.6 Vermindern sich die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten, ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen.
- 5.7 Der Träger ist verpflichtet, die bezuschussten Gebäude mindestens 20 Jahre zweckgebunden zu verwenden. Werden der Verwendungszweck oder das Eigentum vor Ablauf von 20 Jahren aufgegeben, ist die Kreiszuwendung mit einer Abschreibung von jährlich 5 % zurück zu zahlen.

## **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum 01.07.2021 in der vorstehenden Fassung in Kraft und ersetzen die bis dahin geltenden Richtlinien.